



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. August 2023
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.SIDGS.810
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Neubau Berner Tierzentrum

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	2
3.3	Kosten und Beitragsermittlung	3
3.4	Finanzierung	4
3.5	Termine	4
3.6	Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen	4
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Auswirkungen auf die Finanzen	5
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
7.	Finanzielle Situation des Lotteriefonds	5
8.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Das Tierheim in Oberbottigen, das aus dem Jahre 1951 stammt, ist trotz Ausbau und Renovationen inzwischen zu klein, sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den heutigen Tierschutzanforderungen. Betreiber des Tierheims ist der älteste Tierschutzverein der Schweiz, der Berner Tierschutz.

Ein neues, zeitgemässes und grösseres Tierzentrum soll eine Verbesserung der Bedingungen für Tiere, Personal und Besucher ermöglichen. Der neue Bau entsteht in der Waldlichtung Eymatt im Bremgartenwald bei Bern.

Die Projektkosten belaufen sich auf insgesamt CHF 12'567'567 (inkl. MWST). Der Beitrag von CHF 1'156'270 aus dem Lotteriefonds wird für die Unterstützung der öffentlich zugänglichen Anlageteile des neuen Tierzentrums gesprochen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 Absatz 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31, Artikel 35 bis 37, Artikel 45 Absatz 1 und 2, Artikel 54 Absatz 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Tierheim in Oberbottigen wurde 1951 als Hundeheim gebaut und in den 70er und 80er Jahren saniert. Jährlich summieren sich die Pflegetage auf gut 6'800 für Hunde, 17'320 für Katzen, 13'320 für Kleintiere und 7 für Wildtiere. Inzwischen genügt das Tierheim den heutigen Anforderungen nicht mehr, es ist viel zu klein und baufällig.

Ein neues, zeitgemässes und grösseres Tierzentrum ist dringend nötig und soll eine Verbesserung der Bedingungen für Tiere, Personal und Besucherinnen und Besucher ermöglichen. Der Standort in Oberbottigen ist aus verschiedenen Gründen nicht mehr passend. Das Tierheim grenzt an eine Wohnzone und bereitet in raumplanerischer Hinsicht Schwierigkeiten. Zahlreiche Auflagen hätten die Wirtschaftlichkeit des Heims in Frage gestellt.

Der Regierungsrat hatte bereits mit Beschluss vom 8.3.2023 (RRB 280/2023) einen Beitrag zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Es stellte sich jedoch nachträglich heraus, dass die Gesuchunterlagen fehlerhaft waren (u.a. Zahlenangaben). Der Regierungsratsbeschluss wurde demzufolge aufgehoben (RRB 405/2023), das Geschäft gestützt auf bereinigten Unterlagen überarbeitet und dem Regierungsrat erneut zur Genehmigung zuhanden des Grossen Rates vorgelegt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort wurde der Berner Tierschutz mit der Waldlichtung Eymatt im Bremgartenwald fündig. Die Stelle ist gut erschlossen und genügend weit vom nächsten Wohngebiet entfernt. Die Burgergemeinde Bern unterstützt als Landeigentümerin das Projekt und stellt das Land im Baurecht zur Verfügung.

Das neue Berner Tierzentrum soll aus je drei Tierhäusern für Katzen und Hunde sowie einem Wirtschaftstrakt mit Vogelvolieren, Kleintierbereich, Tierarzttraum, Empfang, Büros und Cafeteria bestehen. Aus Kostengründen wird in der ersten Bauphase auf je ein Tierhaus für Katzen und Hunde verzichtet. Diese werden in einer weiteren Etappe gebaut, sobald die Finanzierung gesichert ist und erste Erfahrungen mit dem Betrieb und dem neuen Gebäude gesammelt wurden. Für den Bau der zusätzlichen Tierhäuser kann ein neues Beitragsgesuch beim Lotteriefonds gestellt werden.

Die Tierhäuser sind kammartig angelegt und über einen Mittelgang-Baukörper erschlossen. Das Tierzentrum verfügt zudem über einen grosszügigen Aussenbereich mit Spielplatz, drei eingezäunten Hundetrainingsplätzen, 15 Parkplätzen sowie Fahrradabstellplätzen.

Es ist vorgesehen, nicht mehr Tiere als zuvor aufzunehmen. Vielmehr soll den Tieren mehr Platz, bessere Haltungsbedingungen und dem Personal bessere Arbeitsbedingungen geboten werden. Die Wahl von unterhaltsarmen Baumaterialien ermöglicht einen effizienten Personaleinsatz bei der Reinigung der Tierhäuser. Vereinfachte Arbeitsabläufe bieten mehr Zeit für die Arbeit direkt mit dem Tier wie z. B. Hundeschule, Resozialisierungstraining, Beschäftigung. Wasser- und Abwassersysteme werden am städtischen Netz angeschlossen. Als Wärmequelle für die Raumheizung und die Erwärmung des Brauchwarmwassers dient eine Luft-Wasser-Wärmepumpe und Solarenergie.

Das Tierheim wird komplett und wildtiergerecht eingezäunt, was unerwünschte Zutritte oder unkontrolliertes Ausbrechen der Tiere verhindert. Damit wird sichergestellt, dass Wildtiere nicht gefährdet werden.

3.3 Kosten und Beitragsermittlung

Die Gesamtprojektkosten für den Bau mit total vier Tierhäusern betragen CHF 12'567'567 (inkl. MWST). Gestützt auf die zugestellte Baukostenzusammenstellung vom 10. Mai 2023 sowie die Flächenberechnung der Architekten vom 25. November 2022 können CHF 3'193'077 vom Lotteriefonds angerechnet werden.

Bezeichnung		Total Kosten in CHF	anrechenbare Kosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	289'177	28'918
2	Gebäude	11'464'889	2'801'684
3	Betriebseinrichtungen	106'509	0
4	Umgebung	706'992	362'475
TOTAL		12'567'567	3'193'077

Der Beitrag des Lotteriefonds wird anhand der anrechenbaren Baukosten für die öffentlich zugänglichen Teile des Projekts und über die anrechenbare Fläche ermittelt. Die Gesamtfläche beträgt 2'494m², davon sind 28% anrechenbar. Es sind dies die Kosten der Gebäude und Anlagen bzw. der fest installierten baulichen Massnahmen, die direkt dem Zweck des Zuwendungsbereichs dienen. Vorbereitungs- und Honorarkosten können anteilmässig berücksichtigt werden. Betriebseinrichtungen sind nicht anrechenbar. Nicht beitragsberechtigt sind zudem Büroräumlichkeiten, Werkstatt, Lagerräume, Archiv und Cafeteria. Weiter sind der Verbindungsgang, die Hundehäuser sowie die Innen- und Behandlungsräume und die Krankenstation der Katzenhäuser nicht beitragsberechtigt. Bei Umgebungsarbeiten sind schliesslich Zäune, Entsorgung, Parkplätze und Strassen nicht anrechenbar.

Der Beitrag wird entsprechend der Lotteriefondspraxis und anhand der Formel gemäss Anhang 1 KGSV berechnet. Die anrechenbaren Kosten von CHF 3'193'077 lösen einen maximalen Beitrag aus dem Lotteriefonds von gerundet CHF 1'156'270 aus.

3.4 Finanzierung

Beiträge	Beitrag in CHF
Eigenmittel	7'900'000
Stiftungen	1'723'000
Private	894'035
Baupartner (Sponsoring)	154'805
Darlehen Schweizer Tierschutz (STS), zinslos	100'000
Diverse Gemeinden	46'600
Beiträge Dritter	10'818'440
Lotteriefonds Kanton Bern	1'156'270
Total Finanzierung per 10.05.2023	11'974'710
Finanzierungslücke	592'857
Gesamttotal	12'567'567

Um die Finanzierungslücke weiter zu schliessen, hat der Verein die Möglichkeit, einen Übertrag aus dem allgemeinen Vereinsvermögen auf den Baufonds zu tätigen.

3.5 Termine

Der Spatenstich erfolgte kurz nach Gesuchseingang (18. August 2020) am 28. August 2020. Der Bau ist bereits erfolgt, der Umzug vom Tierheim Oberbottigen ins neue Berner Tierzentrum fand am 22. September 2022 statt.

3.6 Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen

Als Anlaufstelle für den Kanton i.S. Meldestelle für gefundene Tiere übernimmt der Tierverein eine wichtige Aufgabe für den Kanton und die Gemeinden. Im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Kanton werden Aufgaben wie das Betreiben eines Call-Centers, die Führung einer Datenbank, die Beratung der Bevölkerung oder auch die Modalitäten der Betreuung und Vermittlung von beschlagnahmten Tieren geregelt.

Der Beitrag an das Tierzentrum unterstützt die Erfüllung gewisser kantonaler Aufgaben in Bezug auf den Tierschutz. Beim Führen eines Tierheims handelt es sich indes nicht um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 125 Absatz 3 BGS, die einen Beitrag aus Geldspielmitteln ausschliessen würde. Grundsätzlich sind nämlich die Halterinnen und Halter der Tiere verpflichtet, für ihr Wohl zu sorgen (vgl. Art. 6 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 [TSchG; SR 455]).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungspolitik.

5. Auswirkungen auf die Finanzen

Der Kanton Bern, handelnd durch die Sicherheitsdirektion und durch den Veterinärdienst, ist administrativ und finanziell mit dem Berner Tierschutz verbunden. Die Zusammenarbeit (Pflichten) der beiden kantonalen Stellen und des Berner Tierschutzes sind in einer Vereinbarung geregelt, welche zuletzt per 1. Februar 2017 in Kraft trat und heute noch gültig ist. Der Berner Tierschutz erhält u.a. für das Betreiben der kantonalen Meldestelle für Findeltiere vom Kanton einen jährlichen Beitrag. Diese Vereinbarung bleibt vom vorliegenden Lotteriefondsbeitrag unberührt.

Es sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit dem Tierzentrum übernimmt der Tierschutz eine gesellschaftliche Aufgabe, die mit Sensibilisierungsarbeit in der Öffentlichkeit ergänzt wird. Die Problematik ausgesetzter Tiere hat sich mit der Covid-19 Pandemie verschärft, viele Leute schafften ein Haustier an, ohne sich über die Verantwortung bzw. den Aufwand bewusst zu sein. Das Zentrum fängt Tiere auf, hält sie korrekt und dient als Anlaufstelle bei Fragen, was wiederum dem Zusammenleben von Tier und Mensch zugutekommt.

7. Finanzielle Situation des Lotteriefonds

Per 15. Juni 2023 beläuft sich der Nettobestand des Lotteriefonds (inkl. Anteil CJB) auf CHF 107'834'806. Der vorgesehene Beitrag an den Verein Berner Tierschutz ist abzüglich aller Verpflichtungen für den Lotteriefonds tragbar.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, aus den dargelegten Gründen, den Maximalbeitrag von CHF 1'156'270 an das neue Berner Tierzentrum zu genehmigen. Zuständig für die Mittelverwendung ist der im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angesiedelte Lotteriefonds des Kantons Bern.

Beilagen
– RRB